

TRIWO Airport Services GmbH  
Berliner Allee 11 – 21  
D – 66482 Zweibrücken  
Tel. +49 – (0)6332 – 99989-0  
Fax +49 – (0)6332 – 99989-449  
[ops.edrz@triwo.de](mailto:ops.edrz@triwo.de)

# **ENTGELTORDNUNG**

**für den Sonderlandeplatz Zweibrücken EDRZ**

**gültig ab dem 01.09.2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Teil I**

<b>Landeentgelte</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines	3
2. Entgelte	4
2.1. Entgelte nach Höchstabfluggewicht	4 – 8
3. Ausnahmeregelungen	8

### **Teil II**

<b>Anflugentgelte</b>	
1. Allgemeines	8
2. Entgelte	9
3. FSAAKV-Gebühren	9
4. Flugplanentgelte	9

### **Teil III**

<b>Abstellentgelte</b>	
1. Allgemeines	10
2. Entgelte	10

### **Teil IV**

<b>Bereitstellungsentgelte</b>	
	10

<b>Teil V Sonderdienstleistungen</b>	
	11

### **Teil VI**

## **Präambel**

Der Flugplatz Zweibrücken ist ein Sonderlandeplatz im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO. Er dient der Aufwertung der Gesamtregion Südwestpfalz in infrastruktureller Hinsicht und trägt maßgeblich zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei.

Die nachstehenden Entgelte dienen dem wirtschaftlichen Betrieb des Sonderlandeplatzes und sollen zu einer angemessenen Kostendeckung beitragen. Sie werden einheitlich für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht im Zusammenhang stehen, erhoben.

---

## **Teil I**

### **Landeentgelte**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die TRIWO Airport Services GmbH erhebt als Flugplatzbetreiber Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, auch wenn TRIWO ihnen nicht explizit widersprochen hat.
- 1.2. Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, sowie als Gerichtsstand gilt Zweibrücken. Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.
- 1.4. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Schuldner des Landeentgeltes ist/sind:

- Luftfahrzeughalter
  - natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein
  - die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird
  - die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code, bzw. Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- 1.5. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde (Musterzulassung im AFM) eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie, im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste.
- 1.6. Das Landeentgelt ist grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten; in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung nachträglich entrichtet werden.
- 1.7. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung.
- 1.8. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.
- 1.9. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

## 2. Entgelte

### 2.1. Entgelte nach Höchstabfluggewicht

Für Segelflugzeuge beträgt das Landeentgelt	<b>EUR 2,50</b>
Für Ultraleicht Luftsportgeräte beträgt das Landeentgelt	<b>EUR 10,20</b>

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) eines Luftfahrzeuges bemessende Teil der Anflug- bzw. Landeentgelte beträgt für:

#### 2.1.1. Propellerflugzeuge bis 9.000kg MTOM, Motorsegler und UL-Luftfahrzeuge:

##### a) In Lärmkategorie A – „erhöhter Schallschutz“

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	<b>EUR 12,50</b>
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 17,00</b>
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000kg, je angefangene 1.000 kg MTOM	<b>EUR 11,00</b>

##### b) In Lärmkategorie B – „besonderer Schallschutz“

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	<b>EUR 17,00</b>
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 20,40</b>
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000kg, je angefangene 1.000 kg MTOM	<b>EUR 15,00</b>

### **c) In Lärmkategorie C**

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	<b>EUR 15,80</b>
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 29,95</b>
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000kg, je angefangene 1.000 kg MTOM	<b>EUR 15,80</b>

### **Definition der Lärmkategorien A bis C:**

#### **Lärmkategorie A – „erhöhter Schallschutz“**

Analog zu § 4 Absatz 3 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte unterschreiten:

- Bei Kapitel 6 – Flugzeuge um mindestens 6dB (A) oder
- Bei Kapitel 10 – Flugzeuge um mindestens 7 dB (A)

#### **Lärmkategorie B – „besonderer Schallschutz“**

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht muss der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel, die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Historische Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht mit einem Baujahr vor 1960 werden nach Lärmkategorie B abgerechnet, sofern sie kein besser lautendes Lärmzeugnis vorweisen können.

#### **Lärmkategorie C**

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000kg Höchstabfluggewicht überschreitet der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte.

#### **Ermäßigungen bei Schulflügen**

Das Landeentgelt bei Schulflügen mit Ultraleicht- Luftsportgeräten beträgt **EUR 5,-**

Die unter Punkt 2.1.1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen, sofern Start oder Landung nicht nach Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung oder vor Ende der bürgerlichen Morgendämmerung erfolgen, um 30 %.

## Definitionen

### Schulflüge

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliert, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig ist. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

### Besondere Bestimmungen Aufsetzen und Durchstarten

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgelts ist auch bei einer Bodenberührung (bei IFR-Trainings-Anflügen auch ohne Bodenberührung) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.

---

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) eines Luftfahrzeuges bemessene Teil der Anflug- bzw. Landeentgelte beträgt für:

### 2.1.2. Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM, sowie Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge:

#### a) In Lärmkategorie D

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg und Strahlflugzeuge\* nach ICAO Annex 16 Kapitel 4, sowie nach ICAO Annex 16 Kapitel 3, die in der Bonusliste\*\* des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen sind, beträgt das Landeentgelt je angefangene 1.000 kg des MTOM:

Bei einem MTOM bis 25.000 kg	<b>EUR 11,60</b>
Bei einem MTOM über 25.000 kg bis 200.000 kg	<b>EUR 13,50</b>
Bei einem MTOM über 200.000 kg	<b>EUR 13,50</b>

#### b) In Lärmkategorie E

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 und Strahlflugzeuge\* nach ICAO Annex 16 Kapitel 3, die nicht in der Bonusliste\*\* des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen sind, beträgt das Landeentgelt je angefangene 1.000 kg des MTOM:

Bei einem MTOM bis 25.000 kg	<b>EUR 12,80</b>
Bei einem MTOM über 25.000 kg bis 200.000 kg	<b>EUR 15,00</b>
Bei einem MTOM über 200.000 kg	<b>EUR 15,00</b>

### c) In Lärmkategorie F

Für alle anderen Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die **nicht** den Lärmkategorien D und E entsprechen, beträgt das Landeentgelt

Je angefangene 1.000 kg des MTOM	EUR 29,95
----------------------------------	-----------

\* Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 3 bzw. 4, wenn für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Kapitel 3 bzw. 4 zugelassene Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltabrechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

\*\* In der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind neben allen Flugzeugtypen mit einem Höchstabfluggewicht bis 25t folgende Flugzeugtypen enthalten (vgl. NfL I – 83/2003)

Airbus A 300 (alle Versionen)	Boeing B717
Airbus A 310 (alle Versionen)	Boeing B727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Airbus A 319 (alle Versionen)	Boeing B737-300 bis – 800 Series
Airbus A 320 (alle Versionen)	Boeing B747-400
Airbus A 321 (alle Versionen)	Boeing B757
Airbus A 330 (alle Versionen)	Boeing B767
Airbus A 340 (alle Versionen)	Boeing B777
Bae 146/AVRO RJ-Baureihe	McDonnell Douglas DC8-70-Baureihe
Canadair RJ	McDonnell Douglas DC10-30
Dash 8 Q400	McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen)
Fokker 70 / 100	McDonnell Douglas MD 80 – Baureihe
Gulfstream IV / V	McDonnell Douglas MD 90
Tupolev 204	

### 2.1.3. Drehflügler

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) eines Drehflüglers bemessene Teil der Anflug- bzw. Lärmentgelte beträgt:

#### **a) In Lärmkategorie G**

Für Drehflügler, für die anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde (z.B. einem Lärmzeugnis) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach ICAO Annex 16 Kapitel 8 bzw. 11 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden, beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	<b>EUR 10,20</b>
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 25,60</b>
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000kg, je angefangene 1.000 kg MTOM	<b>EUR 13,50</b>

#### **b) In Lärmkategorie H**

Für Drehflügler ohne Nachweis der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel 8 bzw. 11 beträgt das Landeentgelt:

Bei einem MTOM bis 1.400 kg	<b>EUR 15,80</b>
Bei einem MTOM über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 29,95</b>
Bei einem MTOM über 2.000 kg bis 9.000kg, je angefangene 1.000 kg MTOM	<b>EUR 29,95</b>

---

### **3. Ausnahmeregelungen**

- 3.1. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 3.2. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.



## Teil II

### Anflugentgelte

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Für IFR- und simulierte IFR-Flüge, bei welchen ein eingerichtetes Anflugsystem für den Sonder-Landeplatz Zweibrücken genutzt wird, und die nicht mit einer Landung enden, haben Halter oder Führer von Luftfahrzeugen ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Betreiber zu entrichten.
- 1.2. Das Anflugentgelt bemisst sich nach dem im AFM oder in der Musterzulassung angegebenen Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3. Das Anflugentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem Start zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung nachträglich entrichtet werden. Sofern ein Anflug nicht mit einer Landung verbunden ist, wird das Anflugentgelt per Rechnung erhoben, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig wird. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Betreiber vor, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,- EUR zu erheben, sofern der Abrechnungsstelle (Verkehrsleitung/Operations) nicht vor dem Abflug der genaue Rechnungsempfänger mitgeteilt wird.
- 1.4. Das Anflugentgelt ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### 2. Entgelte

Es kommen die unter Teil I, 2.1.1. bis 2.1.3. aufgeführten Entgelte für Flugzeuge und Drehflügler zur Anwendung. Die Bonusregelung gemäß Liste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (siehe Teil I, 2.1.2.) findet ebenfalls Anwendung.

#### 3. FSAAKV-Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherungsorganisation (AFIS) durch Luftfahrzeuge jeglicher Art wird durch die Flugsicherungsorganisation TRIWO Airport Services GmbH von den Entgeltschuldnern eine Gebühr gemäß der aktuell gültigen FS-An- und Abflug-Kostenverordnung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist der Verordnung zu entnehmen.

Bei Platzrundenflügen und oder wiederholten Anflügen im gleichen Vorgang wird die Gebühr nur einmalig berechnet.

## 4. Flugplanentgelte

Das Öffnen und Schließen von Flugplänen geschieht automatisch über die Systeme der örtlichen Flugsicherungsorganisation. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von **1,68 EUR** fällig. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Luftfahrzeugführer die erforderlichen Start- und Landemeldungen eigenverantwortlich absetzen möchte.

---

### Teil III

## Abstellentgelte

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start zu begleichen.
- 1.2. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.3. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.4. Unterstellungen bedürfen besonderer Verträge mit der TRIWO Gewerbepark GmbH. Diese können sich Grundlegend von den Abstellentgelten im Außenbereich unterscheiden.

### 2. Entgelte

- 2.1. Das Abstellentgelt im Außenbereich beträgt täglich, je angefangene 24 Stunden:

bis	1400 kg Höchstabflugmasse (MTOM)	<b>EUR 5,00</b>
1401 -	2000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)	<b>EUR 7,50</b>
ab	2001 kg, je angefangene 1000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)	<b>EUR 5,00</b>

Die Mindestabstellgebühr beträgt **EUR 5,00**

2.2. Für das Abstellen unter 3 Stunden nach der Landung wird kein Abstellentgelt berechnet.

---

## **Teil IV**

### **Bereitstellungsentgelte**

Für die Benutzung des Sonderlandeplatzes Werktags vor 08:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr LT und am Wochenende / Feiertag vor 10:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr LT, ist ein pauschales Bereitstellungsentgelt in Höhe von EUR 40,00 zzgl. Umsatzsteuer je angefangener ¼ Stunde und für jedes Luftfahrzeug (je Vorgang) an den Betreiber des Sonderlandeplatzes zu entrichten. Dieses Entgelt beträgt maximal EUR 800,00 €. Voraussetzung für die Berechnung der Bereitstellungsentgelte ist die verbindliche Anmeldung der betreffenden Flugbewegung. Die alleinige Aufgabe eines Flugplanes gilt ausdrücklich **NICHT** als verbindliche Anmeldung. Als Berechnungsgrundlage gilt die angemeldete bzw. tatsächliche Lande- oder Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Betreiber des Sonderlandeplatzes nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

Anmeldungen, die außerhalb des Zeitrahmens von 08:00 bis 17:00 Uhr bzw. außerhalb eventuell veröffentlichter Betriebszeiten erfolgen, sollten spätestens 2 Stunden vor der geplanten Flugbewegung erfolgen. Hierfür wird ein zusätzliches Abrufentgelt über EUR 115,00 erhoben.

Für Bereitstellungen an Schließungstagen (z.B. Weihnachten/Neujahr) kann die Berechnung eines gesonderten Entgeltes Anwendung finden. Dieses liegt nicht unter 450,- Euro.

Die Entrichtung des Landeentgelts nach Teil I, Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

Für die Benutzung der Betriebsflächen außerhalb von Starts / Landungen wird ein Betriebsflächenentgelt in Höhe von EUR 40,00 zzgl. Umsatzsteuer je angefangener ¼ Stunde und für jedes Luftfahrzeug (je Vorgang) fällig.

### **PPR- Entgelt**

Für nicht, oder nicht rechtzeitig abgesagte PPR- Anfragen, wird ein Entgelt in Höhe eines Lande-entgeltes berechnet. Für nicht, oder nicht rechtzeitig abgesagte Bereitstellungsanfragen außerhalb der oben genannten Kernzeiten, finden die Bereitstellungsentgelte Anwendung.

## Teil V

### Sonderleistungen

Folgende Leistungen werden als Standardleistung angeboten:

- Bundespolizei Anmeldung (auch bei Stornierung des Fluges)	EUR 35,00
- Zollanmeldung (auch bei Stornierung des Fluges)	EUR 35,00
- LFZ Aushallen	EUR 25,00
- LFZ Einhallen	EUR 25,00
- LFZ Schleppen kurz (bis 500 Meter)	EUR 25,00
- LFZ Schleppen lang (ab 500 Meter)	EUR 50,00
- Gabelstapler bis 2 Tonnen	EUR 30,00 je 60 Minuten
- Gabelstapler ab 2 Tonnen	EUR 40,00 je 60 Minuten
- GPU 115V	EUR 55,00 je 30 Minuten
- GPU 28V	EUR 40,00 je 30 Minuten
- „Hot Refueling“ Feuerwehrezuschlag	EUR 85,00
- Tankservice / Tankwagen	EUR 27,50
- Frachtabfertigung für LFZ bis 14 Tonnen MTOW	EUR 150,00 pauschal
bei Be- und Entleladungen in Handarbeit zusätzlich	EUR 0,24 pro KG
- Frachtabfertigung für LFZ über 14 Tonnen MTOW	gem. Absprache
- Enteisungsgerät (Bereitstellungsgebühr)	EUR 250,00
- Enteisungsflüssigkeit ADF pro Liter	EUR 1,89
- Druck auf Papier DIN Formate A4	20 Cent / Blatt
- Druck auf Papier DIN Formate A3	30 Cent / Blatt
- Laminieren DIN Formate A4 80 mic	EUR 1,30 / Blatt
- Vorfeldbeleuchtung Sondernutzung	EUR 55,00 / h
- TRIWO-Personal	EUR 53,00 / h
- Kehrmaschine klein	EUR 75,00 / h
- Kehrblassgerät (pro Fahrzeug)	EUR 186,00 / h

---

Gestellung von Feuerwehrfahrzeugen:

- FW 1 (KDOW):	45,00 € netto / h
- FW 2 (HLF):	175,00 € netto / h
- FW 3 (FLF 9000):	185,00 € netto / h
- FW 4 (FLF 12500):	195,00 € netto / h
- FW 5 (FLF 12500):	195,00 € netto / h
- FW 6 (Drehleiter 23/12):	195,00 € netto / h
- FW 7 (FLF 12500):	195,00 € netto / h
- FW 8 (Unimog)	165,00 € netto / h
- FW 9 (TLF 16/25)	150,00 € netto / h

- FW 10 (WLF)	165,00 € netto / h
- FW 11 (FLF 800)	185,00 € netto / h
- FW 12 (MZF)	45,00 € netto / h

Personal:

Feuerwehrpersonal (p.P.): 75,00 € netto / h

---

## Teil VI

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft

Zweibrücken, den 31.08.2021



Benjamin Grünagel  
Geschäftsführer